

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 19/0011</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 07.01.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>3211.71.081/ Pö</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
-----------------------	-----------------------	----------------------

**Anfrage von Herrn Pender zu einer möglichen Einbahnstraßenregelung in Teilen der Müllerstraße und der Travestraße, AfStuV 005/XII am 06.12.2018- TOP 15.23**

## Sachverhalt

Herr Pender stellte folgende Anfrage:

„Herr Pender bittet die Verwaltung zu prüfen, ob im nördlichen Bereich der Müllerstraße die Möglichkeit besteht einen Teil als Einbahnstraße in Verbindung mit der Travestraße einzurichten.“

Antwort der Verwaltung:

Die Müllerstraße wurde 1981 für den Durchgangsverkehr insbesondere auch für die Schulsicherung zwischen dem Glashütter Damm und der Segeberger Chaussee gesperrt.

2001 wurde der nördliche Teil der Müllerstraße in die Tempo 30-Zone 15 „Treeneweg / Schwentinestraße“ aufgenommen.

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage 18/0448 zur Anfrage von Herrn Pender zum Thema Straßenmarkierung „Achtung Kinder“ in der Sitzung StuV/003/ XII am 01.11.2018 erläutert soll in Tempo-30-Zonen im Sinne des § 45 Abs. 1c StVO für das Zonenbewusstsein des Fahrzeugführers ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straße innerhalb der Zone sichergestellt sein. Verkehrszeichen sind äußerst restriktiv zu verwenden.

Hierzu zählen auch die Verkehrszeichen zur Anordnung von Einbahnstraßen.

Verkehrszeichen sind gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit übersteigt.

Eine derartige Beeinträchtigung ist an dieser Örtlichkeit nicht zu erkennen. Die Straßenbreite lässt Begegnungsverkehr zu. Das Unfalllagebild ist vollkommen unauffällig.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die Einrichtung einer Einbahnstraße würde sich vermutlich sogar negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass aufgrund des Fehlens von Gegenverkehr in der Regel schneller gefahren wird. Dieses ist insbesondere im Schulnahbereich unbedingt zu verhindern.

Der gesamte Fahrverkehr inklusive Anlieferverkehr zur Schule und zur Kindertagesstätte müsste außerdem durch das Wohngebiet Travestraße abgewickelt werden. Eine Einbahnstraße würde lediglich zusätzliche Verkehrsverlagerungen zu Lasten der Anwohner mit sich bringen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 45 zu Abs. 1-1 e RdNr. I ist vor jeder Straßenverkehrsbehördlichen Entscheidung die Polizei und der Baulastträger zu hören.

In der Stellungnahme der Polizei vom 03.01.2019 heißt es:

„Aus polizeilicher Sicht besteht keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer Einbahnstraße in diesem Bereich. Der Antrag kann von hier aus nicht sinnbehaftet nachvollzogen werden.“

Der Straßenbaulastträger erklärt in seiner Stellungnahme vom 07.01.2019 folgendes:

„Der Straßenbaulastträger sieht aus den gleichen Gründen auch keinen Handlungsbedarf. Eine Einbahnstraße bedeutet immer, dass die Anwohner Umwege fahren müssen, die Strecken werden länger und angrenzende Straßen werden zusätzlich belastet.“

Nach der geltenden Rechtslage und nach sachgerechter Interessenabwägung kann eine Anordnung einer Einbahnstraße in der Müllerstraße / Travestraße nicht erfolgen.